
Bundesgesetz über die politischen Rechte

Vorentwurf

(Materielle Vorprüfung von Volksinitiativen; Vorlage A)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976² über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 39 Absätze 1 und 2 der Bundesverfassung³,

Art. 68 Abs. 1 Bst. b und f (neu)

¹ Wird eine Volksinitiative zur Unterzeichnung aufgelegt, so hat die Unterschriftenliste (auf Bogen, Blatt oder Karte) folgende Angaben zu enthalten:

- b. den Titel und den Wortlaut der Initiative, das Datum der Veröffentlichung im Bundesblatt und die Internetadresse des Bundesblatts;
- f. den Standardvermerk und den Verweis auf die Stellungnahme nach Artikel 69 Absatz 5.

Art. 69 Abs. 4–7 (neu)

⁴ Sie unterbreitet dem Bundesamt für Justiz und der Direktion für Völkerrecht die vom Initiativkomitee unterzeichneten Initiativtexte zur Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht. Diese müssen von mindestens zwei Mitgliedern unterzeichnet sein.

⁵ Das Bundesamt für Justiz und die Direktion für Völkerrecht erarbeiten eine gemeinsame Stellungnahme, die im Internet veröffentlicht wird. Sie halten das Ergeb-

SR

- 1 BBl ...
- 2 SR 161.1
- 3 SR 101

nis der Prüfung in einem Standardvermerk fest, der in die Verfügung nach Absatz 1 aufgenommen wird. Das Initiativkomitee kann die Initiativtexte bis zur Eröffnung der Verfügung anpassen.

⁶ Die Bundeskanzlei, das Bundesamt für Justiz und die Direktion für Völkerrecht sorgen dafür, dass die Vorprüfung in einem einfachen und raschen Verfahren erfolgt.

⁷ Der Titel und der Text der Initiative, die Namen der Urheber und der Standardvermerk werden im Bundesblatt veröffentlicht.

Art. 80 Abs. 3

³ Den Mitgliedern des Initiativkomitees steht die Beschwerde auch gegen Verfügungen der Bundeskanzlei über die formelle Gültigkeit der Unterschriftenliste (Art. 69 Abs. 1) und betreffend den Titel der Initiative (Art. 69 Abs. 2) offen. Die Beschwerde gegen den Standardvermerk nach Artikel 69 Absatz 5 ist unzulässig.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.